

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Lahr

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

Betretungsverbot Langenhard im Umkreis von 500 Metern zu dem beschädigten Windrad

Die Große Kreisstadt Stadt Lahr erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für die unten näher bezeichneten Teile der Gemarkung Seelbach und der Gemarkung Lahr folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten des Bereichs im Umkreis von 500 Metern um das durch Brand beschädigte Windrad auf dem Langenhard (Gewann Schlossbühl -siehe Anlage zu dieser Allgemeinverfügung-) wird untersagt. Die Verfügung gilt bis zum Abschluss der Demontage der Rotorblätter.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Bei Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht.
4. Sollte dieser polizeilichen Anweisung nicht Folge geleistet werden, kann der Polizeivollzugsdienst die Maßnahmen mit den ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln durchsetzen.

Die Verfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die zugehörige Begründung liegt zur Einsichtnahme während den Öffnungszeiten im Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 4, 77933 Lahr aus. Im Übrigen kann die Begründung auch bei der Gemeinde Seelbach, Eisenbahnstraße 20 in 77960 Seelbach eingesehen werden.

Anlage

